

## **Nach dem Landesfischereigesetz ist folgendes zu beachten:**

1. Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muss einen auf Grund eines Fischereierlaubnisvertrages ( §18) ausgestellten Erlaubnisschein auf Verlangenden Fischereiaufsichtspersonen, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme aushändigen (§41 Abs.1).
2. Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind (§18 Abs. 1).
3. Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich (§41Abs.2).
  - a) für Personen, die einen Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder einen von diesen beauftragten Inhaber eines Fischereischeines bei der Ausübung des Fischfanges unterstützen; dies gilt nicht für die Ausübung de Fischfanges mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen.
  - b) bei genehmigten fischereilichen Veranstaltungen.
4. Wer den Fischfang ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen ebenso wie den Erlaubnisschein den Aufsichtspersonen zur Einsichtnahme aushändigen. Ein Fischereischein ist unter den Voraussetzungen der Nummer 3 nicht erforderlich (§33 Abs.1 und 2).
5. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Fanggeräten oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind (§62 Abs.1 Nr.9).